

# OKK-Informationen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **62 (1989)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## OKK-Informationen

### Neuer Stellvertretender Direktor des OKK

Der Bundesrat hat Oberst Fabio Pfaffhauser rückwirkend auf den 1. Januar 1989 zum Stellvertretenden Direktor des Oberkriegskommissariates (OKK) und Stellvertreter des Oberkriegskommissärs gewählt. Er war bis zu seiner Ernennung Vizedirektor beim OKK.

*Die Redaktion gratuliert recht herzlich!*

### Todesfälle

Wenn ein Angehöriger der Armee (AdA) im Militärdienst bei der Ausübung der dienstlichen Pflicht sein Leben verliert, durch einen Verkehrsunfall den Tod findet oder während der Dauer der Dienstleistung freiwillig aus dem Leben scheidet, so ist dies nicht nur ein schwerer Schlag für die Hinterbliebenen, sondern stellt die Rechnungsführer wie auch die Kommandanten der Schulen und Kurse nicht selten vor diverse und oft nicht einfache Probleme. Folgender Beitrag soll einen Überblick über die administrativen Belange und das Vorgehen bei Todesfällen vermitteln.

#### 1. Vorgehen

Aus organisatorischen Gründen obliegt es der Truppe, unmittelbar nach dem Hinschied eines AdA mit dem OKK, Sektion Rechnungswesen, Kontakt aufzunehmen, damit die finanziellen Fragen sofort abgeklärt werden können.

Gemäss Ziffer 11 VRE haben die Kommandanten der Schulen und Kurse die Angehörigen des im Dienst verstorbenen AdA *sofort über die Leistungen* des Bundes in Kenntnis zu setzen. Dabei können die Hinterbliebenen frei zwischen einer militärischen oder einer zivilen Bestattung wählen.

### Zustellung der Vorschussmandate

Im Sinne einer Vereinfachung werden seit dem 13. 2. 1989 die Vorschussmandate an die Truppe wie folgt adressiert:

**Stab Füs Bat . . .**

**Rechnungsführer**

Mit dieser Massnahme hoffen wir, die Zustellung der Vorschussmandate verbessert zu haben.

Sektion Rechnungswesen

### 2. Bestattungen

#### 2.1 Militärische Bestattungen

Bei militärischen Bestattungen übernimmt der Bund gemäss Ziffer 9 VRE die folgenden Bestattungskosten:

- die ortsüblichen Todesanzeigen der Truppe, in der Regel nicht in mehr als 2 Tageszeitungen;
- den Sarg und ein einfaches Grabkreuz;
- die Einkleidung der Leiche und die amtlichen Gebühren für die Verurkundung des Todes;
- den Transport der Leiche vom Sterbeort nach dem Bestattungsort;
- die ortsübliche kirchliche Abdankung (inkl. Orgelspiel, aber ohne Solistenkosten) unter Ausschluss von Kosten für Nach- und Gedächtnisfeiern;
- die Bestattung (Beerdigung oder Kremation): Grabgebühr, Entschädigung des Totengräbers, wo diese gesondert berechnet wird;
- das militärische Geleit.

Die Rechnungen sind mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kommandanten an das OKK zur Zahlung weiterzuleiten.

Bezahlt die Truppe weitere Kränze und Todesanzeigen in der Lokalpresse, so sind diese Auslagen der Truppenkasse der jeweiligen Einheit bzw. Stabes zu belasten (Ziffer 33 und 34 VR).

Zusätzlich zu diesen Leistungen bezahlt die Militärversicherung den Hinterbliebenen Fr. 1'200.- (Ziffer 10 VRE), welche für die weiteren Auslagen gedacht sind. Genügt dieser Betrag nicht für die Deckung aller Kosten und können die Hinterbliebenen die Mehrkosten nicht oder nur teilweise übernehmen, so kann bei der «Winkelried-Stiftung» ein Antrag auf Übernahme der noch zu bezahlenden Rechnungen eingereicht werden.

## 2.2 Zivile Bestattungen

Wird die zivile Bestattung gewünscht, so bezahlt die Militärversicherung den Angehörigen Fr. 2'000.-, welche für die Bezahlung aller Auslagen der Bestattung bestimmt sind.

Das OKK (zulasten DK) kann in einem solchen Fall keinerlei Kosten übernehmen.

Die Truppe dagegen kann Rechnungen für Kränze und Todesanzeigen in Lokalzeitungen zulasten der Truppenkasse des Stabes/der Einheit bezahlen.

## Finalmente, una buona notizia!

Nel numero 7/88 del «Der Fourier» furono presentati diversi nuovi regolamenti del servizio del commissariato. Purtroppo già allora dovemmo annunciare il ritardo nella pubblicazione in francese.

Oggi possiamo annunciarvi l'apparizione dei regolamenti

- 60.1 f Ordinaire de la troupe (Odt)
- 60.4 f Aide-mémoire pour fourriers d'unité (AFU)
- 60.5 f Proposition de menu (PM)

Con immenso piacere possiamo comunicarvi che per la prima volta il regolamento

### 60.4 i Vademecum per furieri d'unità (VAFU)

appare in lingua italiana.

## 3. Sonderregelung für Militärbedienstete

Bei Todesfällen von Instruktoren aller Grade, Angehörige der EMPFA und des Festungswachkorps ist direkt mit der Direktion der Eidg. Militärverwaltung (DMV) Kontakt aufzunehmen.

## 4. Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang von Zivilpersonen

Das hohe Verkehrsaufkommen auf unseren Strassen fordert unter den Zivilpersonen wie auch unter den AdA leider immer wieder Todesopfer. Erleidet eine mit einem Militärfahrzeug kollidierende Zivilperson einen tödlichen Unfall, so kann, ungeachtet des Verschuldens des Fahrzeuglenkers am Unfall, ein finanzieller Beitrag (im Einzelfall bis Fr. 200.-) für Kranzspenden und ein bis zwei Todesanzeigen in der Lokalpresse bezahlt werden. Die Rechnungen sind der Dienstkasse der betreffenden Stäbe und Einheiten zu belasten.

Sektion Rechnungswesen  
 Chef Dienststelle Revision  
 Major Burger

Non solo, ma anche il regolamento 60.1 Ordinario della truppa è attualmente «nelle mani» dei traduttori. La sua apparizione dovrebbe avvenire verso metà 1990.

Chi ha già ordinato i regolamenti precitati in lingua francese ed il regolamento 60.4 in lingua italiana con il modulo d'ordinazione trasmesso in dicembre 1988 riceverà questi regolamenti nel prossimo mese d'ottobre. Chi non li avesse ordinati può chiederli all'UCFSM, 3000 Berna.

Grazie per la vostra pazienza e comprensione.

